

Bestimmung der zuständigen Stelle für Ortskundeprüfungen

Gemäß § 48 Abs. 4 Ziff. 7 Fahrerlaubnisverordnung (FEV) ist die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung - falls die Erlaubnis für Taxen gelten soll - zu erteilen, wenn der Bewerber in einer Prüfung nachweist, dass er die erforderlichen Ortskenntnisse in dem Gebiet besitzt, in dem Beförderungspflicht besteht. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung einer geeigneten Stelle geführt werden, die die zuständige oberste Landesbehörde, die von ihr bestimmte Stelle oder die nach Landesrecht zuständige Stelle bestimmt.

Auf Grund von § 3 Abs. 2 Ziff. 3 Buchstabe e der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens (Straßenverkehr-Zuständigkeitslandesverordnung - StVZustLVO M-V) vom 7. September 2016 bestimme ich mit Wirkung zum 1. April 2020 den

DEKRA
Niederlassung Rostock
Außenstelle Stralsund
Grünhufer Bogen
18437 Stralsund

für die Durchführung der Ortskundeprüfung nach § 48 Absatz 4 Nummer 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung im Kreisgebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen.


Dr. Stefan Kerth
Landrat

Stralsund, 27. Februar 2020

FB 3 | +D36
A
27.02